

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 20. November 2007

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Clofentezine 500 g/l  
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

*2. Handelsprodukte*

Niagara	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4037 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10274 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Rocca Frutta S.R.L.
Apollo	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4099 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 3756-00 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Makhteshim-Agan Deutschland AG
Colvert	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4100 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2000035 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Makhteshim Agan France
Acaristop	Schweizerische Zulassungsnummer: A-4101 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 2316-0 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Makhteshim-Agan Deutschland AG

<sup>1</sup> SR 916.161

Virens SC	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4102 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 11324 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Europhyto Technology Serving Agriculture S.R.L.
Apor 500	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4103 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 11189 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Terranalis SRL
Diamond	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4104 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10767 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrowin Biosciences S.R.L.
Provider	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4105 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10648 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Prochimag di Mandrioli Guiseppe
Atrac 500	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4106 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10400 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Scam S.P.A.
Preneste	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4107 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10467 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrosol S.R.L.
Agristop	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4108 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7766 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Irvita Plant Protection N.V.
Apollo SC	Schweizerische Zulassungsnummer: I-4109 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 7541 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Irvita Plant Protection N.V.

### **Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau</b>			
allg.	Spinnmilben	Konzentration: 0.06 % Aufwandmenge: 0.6 l/ha Anwendung: Vor der Blüte und nach der Ernte.	1, 2, 3

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau</b>			
Kernobst, Steinobst	Teilwirkung: Rostmilben	Konzentration: 0.04 % Aufwandmenge: 0.64 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte bis 30. Juni nur bei gleichzeitigem Nachblüteeinsatz gegen Spinnmilben.	1, 4
Kernobst, Steinobst	Spinnmilben	Konzentration: 0.04 % Aufwandmenge: 0.64 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Vor der Blüte und nach der Blüte bis 30. Juni.	1, 4
<b>Weinbau</b>			
allg.	Spinnmilben	Konzentration: 0.04 % Anwendung: Bis 30. Juni.	1
<b>Gemüsebau</b>			
Gewächshaus: Gurken	Spinnmilben	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 2 Woche(n)	1
<b>Zierpflanzen</b>			
Gewächshaus: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Containerpflanzen	Gemeine Spinnmilbe	Konzentration: 0.04 % Anwendung: Für Freilandkulturen Behandlung ab Mai.	1
Gewächshaus: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Containerpflanzen	Rote Spinne	Konzentration: 0.04 % Anwendung: Für Freilandkulturen Behandlung nur bis ca. 2 Wochen nach Austrieb.	1
<b>(*) Auflagen und Bemerkungen</b>			
1 = Spritzungen mit Akariziden, die Clofentezin und Hexythiazox enthalten, führen vermehrt zu Resistenzen: Deshalb ist in einer Parzelle pro Saison nur eine Behandlung mit Mitteln aus dieser Gruppe durchzuführen.			
2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.			
3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich für: Erdbeeren auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m <sup>2</sup> , Brombeeren und Sommerhimbeeren auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Heckenvolumen 10 000 m <sup>3</sup> /ha, Herbsthimbeeren auf Stadium Blütenknospen nickend bis erste Blüten offen, Heckenvolumen 7500 m <sup>3</sup> /ha; Johannis- und Stachelbeeren auf Stadium Fruchtansatz zu 50–90 % vorhanden, Heckenvolumen 7500 m <sup>3</sup> /ha.			
4 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m <sup>3</sup> pro ha.			

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegammelstelle, einer Gammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch